



STADTGEMEINDE FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1

www.friesach.at

DVR.Nr.: 51276

Zahl: 031/2023

Friesach, am 29.06.2023
Auskünfte: BAL Leitner
E-Mail: helga.leitner@ktn.gde.at
Tel. Nr.: 04268/2213-15

Betreff: Änderung des Flächenwidmungsplanes
gemäß § 34 in Verbindung mit
§§ 38 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021
- K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021

KUNDMACHUNG

Die Stadtgemeinde Friesach beabsichtigt, über nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplanes zu beraten.

Gemäß § 38 Abs. 1 und 4 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021- K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, ist jedermann berechtigt, innerhalb der vierwöchigen Kundmachungsfrist, d.s. vom **29.06.2023 bis 27.07.2023**, schriftliche Einwendungen beim Gemeindeamt einzubringen.

Diese müssen entsprechend begründet und durch einen Lageplan ergänzt werden und sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Flächenwidmungsänderungen in Erwägung zu ziehen. Der Entwurf der Flächenwidmungsplanänderungen liegt während der Amtsstunden im Stadtgemeindeamt Friesach (Bauabteilung) zur Einsichtnahme auf. Die Kundmachung ist auch im Internet unter www.friesach.at abrufbar.

KG. Friesach:

01/2023 Eine Teilfläche aus dem Grundstück Nr. **1585/4** im Ausmaß von rund **150 m²**, bisher festgelegt als „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ soll gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 1 des geltenden Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021- K-ROG 2021 in „Bauland - **Dorfgebiet**“ umgewidmet werden.

02/2023 Das Grundstück Nr. **792/4** im Ausmaß von **1.181 m²**, bisher festgelegt als „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ soll gemäß § 27 Abs. 2 Ziff. 13 des geltenden Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021 in „Grünland - **Photovoltaikanlage**“ umgewidmet werden.

Die Stadtgemeinde Friesach ersucht alle nachstehend angeführten Dienststellen, sich mit der Umwidmung zu befassen und die Stellungnahmen innerhalb der Kundmachungsfrist abzugeben.

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner

1 Erläuterung

Angeschlagen am: 29.06.2023

Abgenommen am: 27.07.2023

Erläuterungen zur Kundmachung vom 29.06.2023:

01/2023 Beim beantragten Umwidmungsfall handelt es sich um eine geringfügige Baulanderweiterung, sodass eine untergeordnete Photovoltaikanlage für das zugehörige Einfamilienwohnhaus errichtet werden kann. Die Erschließungsfragen sind geklärt.

02/2023 Im gegenständlichen Widmungsfall handelt es sich um eine Widmungsanordnung Grünland-Photovoltaikanlage, sodass am bestehenden Areal der Stadtgemeinde Friesach (Abwasserverband Friesach/Althofen) auch eine PV-Anlage (erneuerbare Energie) errichtet werden kann. Diese beantragte Fläche liegt im nördlichen Bereich der Solaranlage Süd Friesach.